

**Stellungnahme
des Verbandes Unterhalt und Familienrecht e. V.**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

Ihr Aktenzeichen: 313-162800/76

Der Verband Unterhalt und Familienrecht e.V. begrüßt ausdrücklich die beabsichtigte gesetzliche Umsetzung des Verfassungs- und Menschenrechts auf Kenntnis der Abstammung der mittels heterologer Verwendung von Samen gezeugten Person durch Schaffung eines zentralen Samenspenderregisters. Die Ausgestaltung im Einzelnen hält der Verband für sachgerecht.

Der Verband befürwortet auch die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung, wonach der Samenspender nicht als rechtlicher Vater in Anspruch genommen werden kann.

Er hält zudem die vorgesehene Aufklärung der Betroffenen über die Bedeutung der Kenntnis der Abstammung für die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme entsprechender Beratungsangebote für bedeutsam. Durch die Information des Samenspenders über die Auskunftserteilung wird er auch – wie der Entwurf zutreffend ausführt –, in die Lage versetzt, sich mit der möglicherweise auf ihn zukommenden Situation auseinanderzusetzen und sich auf ein Zusammentreffen vorzubereiten.

Vor diesem Hintergrund sind spezielle Beratungseinrichtungen mit diesen Zielsetzungen vorzusehen, die auch den Kontakt zwischen Kind und leiblichem Vater för-

dern. Zur Unterstützung sollte gesetzlich ein verfassungs- und menschenrechtlich abgesichertes Umgangsrecht des Kindes mit seinem leiblichen Vater geregelt werden.

Des Weiteren besteht ein gesetzlicher Regelungsbedarf hinsichtlich der Rechtsstellung der Beteiligten bei einer künstlichen Befruchtung durch Samenspende. Insoweit wird auf die Beschlüsse des Deutschen Juristentags 2016 insbesondere hinsichtlich der Einwilligung der Wunscheltern in die künstliche Befruchtung sowie die Begründung eines Verfahrens zur isolierten Klärung der Abstammung von einem mutmaßlichen leiblichen Elternteil verwiesen.